

## Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirthe und Arbeiter.

von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

Die 21<sup>1)</sup> Brüder, welche mit Robert von Molesmes aus-zogen, erbauten das „neue Kloster“ das hochberühmte Citeaux 1098 mit eigener Hand an einer „Stätte des Grauens und wüster Oede“ (liber usuum, Praef. pag. 2.), die „ob des dichten Waldes und der Dornen bis dahin von keines Menschen Fusse betreten war.“ (Manrique 1. 5.) „Von allem Verkehre mit Menschen abgewandt“ und „fern den Wohnstätten weltlicher Personen“, fordern Rainalds Statuten 1134 §. 1. u. 5. sollen die Abteien angelegt werden, die eine von der anderen wenigstens 10 Burgunder Meilen. (1134 33 bei Manrique und 1134. 6. im Thes. Anecd. IV. p. 1243.) Und so geschah es auch, zumal in erster Zeit. „Weil gemeinhin eure Klöster an einsamen und wüsten Stätten liegen, von allem menschlichem Verkehre ab-ge sondert“, heisst es noch in der Bulle Papst Johann XXII. Avignon den 2. März 1326 (UB. VII 4702), worin er den Cisterciensern gestattet, zu Zeiten eines Interdictes mit lauter Stimme bei verschlossenen Thüren Gottesdienst zu halten.

„Im Walde, von den Einwohnern Bragne genannt, am Flussufer“ (Manrique 1. 69.) gründete 1113 Bertrand mit 12 Mönchen „nach dem Vorbilde des Herrn und seiner Apostel“ (1134. 12. 2) La Ferté, „die erste Tochter von Citeaux“, als dieses der Brüder Menge nicht mehr zu fassen vermochte. Aehnlich gelegen war die zweite, Pontigny, das bezeugt wie das Wappen, so vielleicht auch der Name (pons nidi) (Manrique I. 75). Schon im folgenden Jahre ward es von dem jugendlichen Abte Hugo errichtet. Angeblich an einem Tage wurden 1115 zwei neue Abteien gegründet auf von Bergen umschlossenen Gebieten; beide von hoher Bedeutung. Morimond, als die vierte Tochter gezählt, aber für Deutschland von höchster Wichtigkeit, weil die meisten seiner zahlreichen Cistercienser Abteien zu dieser Linie gehören (vergl. die Tafeln A. B. C. bei Dohme). Dorthin „in enger, tiefer Thalschlucht ge-gründet“ (Manrique 1. 81.), führte den ersten Convent Arnulph. des Erzbischofes Friedrich von Köln Bruder, „des Ordens feste Säule.“ (ders. I. 517.). Dann Clairvaux, „das dritte der vier ersten

1) Viginti et unus monachi, una cum patre suo Roparto, — venerunt in locum horroris et vastae solitudinis, nomine Cistertium. Caesarius Heisterb. I. 1. 1.

2) „Duodecim Monachi cum Abbate tredecim ad coenobia noua transmittantur“, ordnet 1134 12. und Caesarius (VIII. 91. 535) wo es ein Gesicht erzählt, das der spätere Abt von Heisterbach Hermann noch als Mönch zu Hemmenrode bezugs Stiftung jenes Klosters von diesem aus hatte, bemerkt: „Datus est ei in manus crucifixus, ut fieri solet in emissionem alicujus conventus.“

Häuser“,<sup>1)</sup> an einer Stätte ward es errichtet, deren Namen „Wermuthsthal“ schon ihre Beschaffenheit kennzeichnet, zwischen Bergen, zuvor das Versteck Raubgesindels, von der Aube durchflossen (Manrique I. 75. Chron. S. Berlin Thes. Anecd. III. 611.). Bleibenden Ruhm und höchste Bedeutsamkeit verlieh ihm sein erster Abt, der mit 15 Jahren „das sanfte Joch Christi auf seinen Nacken nahm, als die Laien zwar das heilige Leben der Ordensleute verehrten, aber von der Strenge seiner Regel zurück-schraken“ (Caes. Heist. I. 1. 2.). Mit Lächeln des Spottes war der unscheinbare Jüngling im Hause des Bischofes von Chalons betrachtet worden, als er von diesem die Weihe zu begehren nahete (Manrique I. 80.), doch bald lauschten bewundernd seinem Worte die Gewaltigen der Erde, gehorchten demselben die Völker, selbst wo es ihnen durch einen Dolmetscher<sup>2)</sup> verdeutlicht ward, um begeistert in den Kampf für das hl. Kreuz nach Norden, Osten, Westen zu ziehen, und eilten in Schaaren heilsbegierige Herzen, Aufnahme in den Orden begehend herbei. Doch ob solchen gewaltigen Wirkens, trotz seiner Arbeit für die Kirche, Zucht und Lehre in Wort und Schrift, vergass er nicht der Sorge um sein Kloster. Culturboden war bald die wüste Wildnis ringsum geworden, dass als ein Wunder der Menge es galt, wie sein Ertrag in all-gemeiner Nothzeit ausreichte, nicht nur dieBedürfnisse der Brüder zu befriedigen, sondern auch den zahllos herbeiströmenden Hungernden Brod zu bieten. Als ein Wunder ward es gepriesen, dass ein Wein-berg, der unfruchtbar anfangs gewesen, weil er bei der Abtei in unlauterer Absicht angelegt worden, überreichen Ertrag brachte, nachdem der fromme Abt unter brünstiger Anrufung des göttlichen Segens reichlich ihn hatte bewässern lassen (Manrique I. 150). Solch Wirken pries der Vers: „In vallem clarum convertit vallem amaram.“

Und was von Citeaux galt, liess auch bald von den anderen Klöstern des Ordens sich rühmen. Schnell war um neu erstehende die Wüste, der wilde Wald, der stinkende Sumpf in ergiebiges Fruchtfeld gewandelt. Noch heute, wo die gedachten Abteien und andere, wie Fontenay, du Val in tiefen Thalschluchten gelegen, jetzt nur Ruinen, oder zu profanen Zwecken entweiht, erkennt man, wie Viollet-le-Duc (I. 265) treffend bemerkt, „auf dem Gebiete umher bei jedem Schritte die riesige Arbeit der Mönche, wie sie in weite Teiche die Gewässer auffingen, um sie ihren Feldern zuzuführen oder damit ihre Mühlen zu treiben.“ Gleiches gilt von denen unter gleichen Ortsverhältnissen auf deutschen

<sup>1)</sup> „Quatuor primae abbatiae ordinis, quae tamquam columnae ipsius praecipue ordinem dirigunt et sustentant, heisst es bezeichnend 1321. 5.

<sup>2)</sup> Caes. Heist I. 16. 17. Henricus († 1211 als Mönch zu Clairvaux) factus est interpres Abbatibus eo, quod in utraque lingua, Gallicana videlicet et Teuthonica multum foret expeditus.

Boden und in anderen Ländern errichteten und deren Umgebung. Wo noch jetzt reiche Dörfer recht dicht bei einander zwischen gesegneten Feldern liegen, wo unter günstigen Himmelsstrichen edle Weine an den Berglehnen wachsen, — in gar zahlreichen Fällen ist es der noch wuchernde Segen davon, dass dort einst Cistercienser schafften und arbeiteten, obschon derselben als seiner Urheber nicht mehr vom Volke gedacht wird, obschon selbst manche sogenannte Gebildete sogar von solchem heilsamen Wirken der Brüder nichts ahnen, dessen richtige Würdigung einst die Machthaber die Errichtung von Cistercienser Abteien in ihren Landen zu deren Heil und Frommen eifrig wünschen und erstreben liess. „Hätte ich doch in jedem Dorfe meiner Diöcese einen Convent dieser Gerechten; Keinem bringen sie Schaden, Nutzen vielen; Fremdes reissen sie nicht an sich, allen theilen sie von dem Ihrigen mit“, sprach Erzbischof Philipp von Köln da er eine Mönchschaar von Hemmenrode für Heisterbach erbat (Caes: Heist. IV. 64. 222. vgl. VIII. 91. 536.). Solche ihre segensreiche Arbeit würdigt auch Papst Innocenz II. und ertheilte zu Cluny 1132 dem Orden eine Bulle, welche ihren Besitzstand, den gegenwärtigen und künftigen unter den päpstlichen Schutz stellte, darin gebietend: „Dass Niemand sich herausnehme, von euren Arbeiten, welche ihr oder die Brüder eurer gesammten Congregation mit eigenen Händen oder auf eure Kosten ausrichtet, und von eurem Viehe, von euch Zehnten begehre oder erhebe.“ (Manrique I. 234). Vielen thatsächlichen Vortheil, zumal in späteren Zeiten, dürften die Ordensleute nicht davon gehabt haben gegenüber der Habgier weltlicher und bisweilen auch geistlicher Machthaber.

Welchen reichen Ertrag sie zu ihrer Zeit dem Boden, der zuvor dichter unwirthlicher Wald oder tiefer Sumpf gewesen war, durch ihre rationelle Bewirthschaftung abgewannen, davon zeugen noch heute manche gewaltigen Scheuren und Speicher auf dem Gebiet ihres einstigen Besitzes. Auf dem Klosterhofe Doberans Althof ist selbst nach seiner theilweisen Zerstörung durch Blitz, ein altes Vorrathshaus, jetzt noch als Scheure benutzt, nach Ausführung und Ausdehnung ein höchstbeachtenswerthes Denkmal für den Felddbau der Mönche dieser Abtei.<sup>1)</sup>

An ihres Bezirkes Südseite ist derselben altes Backhaus, Domus pistrina (UB. X. 7038 v. 13. Jan. 1320) noch als Mühle und Brauerei in Gebrauch. Auf die von den im Innern befindlichen Wasserrädern getriebenen Mahlgängen wird aus den luftigen weiten Böden unmittelbar das Korn herabgelassen. Von bewundernswerther Sorgfalt zeugt das Mauerwerk; zumal die Westseite mit einem vorspringenden Flügel beweist in wie formschöner Weise die Brüder auch solche Nutzbauten aufführten.

<sup>1)</sup> Eine Beschreibung gibt Lisch. J. B. II. 26.

Viehzucht fand gleichfalls bei den Cistercienser die sorgsamste Pflege, und gelangte bald zu hohem Aufschwunge. Das bezeugen schon die trockenen Statuten bezugs Verkaufes zumal der Wolle und der Pferde. Wie für das Verhandeln klösterlicher Erzeugnisse schon die Regel des hl. Benedict cap. 57. vorschrieb: „Immer soll etwas billiger abgelassen werden, als von weltlichen Personen abgegeben wird, damit in allen Gott verherrlicht werde“, so bestimmen auch die Statuten (1194. 6.) im Allgemeinen dafür, dass bei jeder Veräußerung jeglicher Fehler getreulich dem Abnehmer angegeben werden solle, und bedrohen die Dawiderhandelnden mit Entziehung der Communion. Den Absatz der Wolle, wohl weil theilweise der eigen Bedarf anfangs nicht gedeckt werden konnte, beschränkt noch 1157. 4. 19. wesentlich, 1181. 10. untersagt ihn nur auf Jahre im Voraus; 1195. 7. lässt bereits einen bedeutsamen Handel damit erkennen, indem es verbietet beim Verfahren derselben die Höfe und Abteien, welche man passieren werde, nicht zu beschweren, zumal in dem Jahre nicht, wo der Hafer so hoch im Preise sei. Vorher hatte 1183. 15. bereits verboten, dass fürderhin, wie geschehen, Wolle nicht künstlich bunt gefärbt werde.

Die Statuten der Jahre 1277. 21; 1278. 5; 1279. 1. beschäftigen sich mit dem Verkauf derselben auf Jahre voraus, abgesehen von der Bestimmung, dass der erzielte Erlös zur Schuldentilgung verwendet werden solle, ein Zeichen, wie stark die Cistercienser producirt, und wie sehr die Wolle ihrer Schäfereien begehrt ward. Deutlich erhellt eben dies auch daraus, dass Conversen in England sich unterfangen hatten, solche billiger aufzukaufen und theurer abzugeben, ein Verfahren, das schon 1194. 3, ausser bei Viehverkauf und 1276. 12. auch bei allen Gegenständen, die nicht durch darauf verwendete Kosten und Arbeit verbessert worden, mit Strafe bedroht hatte. Gegen jene Speculation schritt das General-Capitel streng rügend 1214. 4. ein.

Füllen ausser an Abteien des Ordens zu verkaufen, verbietet noch 1152. V. 16; eine Altersgrenze, vor welcher dies nicht geschehen dürfe, „bis sie mit vier Zähnen geschichtet hätten“, setzt nur noch 1157. 37 fest. 1184. 6. zeigt bereits, dass einzelne Aebe sogar Streitrosse auf Märkten feilbieten liessen. Wie hochwerthig solche gezüchtet wurden, beweisen für Doberan Urkunden aus den Jahren 1316 und 1337 (UB. VI. 3822 und IX. 5771). Hemmenrode besass zur Zeit des Cäsarius von Heisterbach (um 1222), einen so kostbaren jungen Hengst, dass der Erzbischof von Trier und der Herzog von Lothringen ihn um hohen Preis zu erwerben trachteten. Um keinen von beiden zu erzürnen, schenkte der Abt ihn den Grafen von Holland (Caes. VII. 39. 432). „Dasselbe Kloster bestimmte auch ein sehr schönes Streitross“ zur Aufzucht von Race-

pferden (propter foetum nobilem) für sein Gestüt (das. XI. 17. 667). Dass eines solchen Zuchtstuten im Freien weideten, zeigt auch die vorletzt angeführte Stelle: „Venientibus eis in quendam saltum, poledrus equaritim idest gregem equarum de longe pascere conspicit“. <sup>1)</sup> Ueberall wurden im M. A. die Pferde vielfach nicht in Ställen eingeschlossen. „Sie griffen nun Pferde, die sie auf der Weide fanden“, erzählt Paulus Diaconus bezüglich der Flucht Pertaris von Grimuald 662 (Gesch. d. Longobarden V. c. 2).

Der Weinbau ward auch von den Cisterciensern „sorgfältig und mit Fleiss“ betrieben; so heisst es schon in der Conversen-Regel aus der Zeit des hl. Bernhard (Thes. Anecd. IV. 1651 c. 12.). Reinalds Statuten von 1134 c. 54 untersagen seinen Verkauf nur „maassweise“ (ad brocam sive ut lingua theutonica dicitur ad toppam), gestatten also den Verkauf in grösserer Menge, was auf ansehnliche Erzeugung schliessen lässt, während die angezogenen Worte zeigen, dass dies auch für die deutschen Klöster gegolten haben wird. 1182. 6 gesteht jenen Verkauf auch für die Schenken ausserhalb der Abteien und Höfe zu, doch sollen sie nicht von Personen des Ordens gehalten werden. Das 1188 gestiftete Heisterbach versendete schon nach wenigen Jahrzehnten Schiffsladungen Weines nach Seeland, zum grössten Aerger der Kölner Kaufleute über diesen Handel der „habgierigen Mönchskrämer.“ (Caesarius VII. 35. 432 u. 42. 438.) 1195. 7. zeugt nicht nur für bedeutenden Woll-, sondern auch für einen gleichen Weinhandel. Das Verbot 1270. 8., dass keine Person des Ordens in Städten und zumal in Paris, in qua fons et excellentia clericalis scientiae residet, <sup>2)</sup> Häuser zum Betriebe desselben miethen solle, beweist wie derselbe von manchen Ordensleuten betrieben ward.

Solche Erfolge in Land- und Weinbau, wie in der Viehzucht, waren das Verdienst und der Lohn der sauren Arbeit und der unermüdlichen Thätigkeit der Cistercienser. Beten und Arbeiten heischte von ihnen die Regel, und dieses machte sie neben jenem zu einer Nothwendigkeit. Schon der hl. Benedict, welcher cap. 4 das „nicht faul sein“ als 38. der 72 instrumenta bonorum operum hingestellt hatte, ordnet cap. 66. 10. 75. „Ein Kloster soll möglichst so angelegt werden, dass alles Nothwendige Wasser, Mühle, Garten, Bäckerei und verschiedene Handwerke innerhalb desselben sind und betrieben werden, damit die Mönche nicht aussen umherzuschweifen gezwungen sind.“ Dem entsprechend bestimmen Alberichs Statuten 1101, dass die Cistercienser von den Werken ihrer Hände leben sollen (Manrique 1. 23.) und die

<sup>1)</sup> „Cum ejusdem curie equicia seu grege equorum stut wlgariter appellato“ (Meckl. Urkundenbuch VIII. 5017.)

<sup>2)</sup> „In Parisi civitate, in qua fons est totius scientiae et puteus divinarum scripturarum.“ Caes. Heist. V. 22. 291.

Reinalds cap. 5. heischen: „Die Mönche unseres Ordens sollen alles zum Leben nöthige durch ihrer Hände Arbeit mittelst Ackerbau und Viehzucht gewinnen.“ Wurden nun in Wäldern und Wüsteneien die Klöster angelegt, so mussten die Brüder, vielfach der edelsten Geschlechter edelste Glieder, nothgedrungen die Hand ans Werk legen, Bäume und Gestrüpp auszuroden, Sümpfe zu entwässern, um dann auf dem mit saurem Fleisse gewonnenen Boden als Feldarbeiter zu schaffen und zu wirken.

Beginnt cap. 48 (p. 55.) der Regel des hl. Benedict, in welchem das Tagewerk der Brüder nach den verschiedenen Jahreszeiten geordnet wird, mit dem Satze: „Unthätigkeit gefährdet die menschliche Seele,“ so bekannten die Cistercienser, dass neben der strengen Uebung des Gottesdienstes zur Tages- und Nachtzeit, die gemeinsame Arbeit aller auf dem Acker und und im Garten, weil „von Gott geschaffen und geordnet,“ ein höchwichtiges Mittel der Heiligung sei. „Ein thätiger Mönch wird nur von einem Dämon gepeinigt, ein fauler von unzähligen verstört“, das Wort Cassians betont der Cistercienser im Dialoge aufs entschiedenste. (Thes. Anecd. V. 1623.) Von der Arbeit sollte keiner ausgeschlossen sein, waren doch selbst die Aebte dazu verpflichtet. 1259. 6. legt als Strafe einem Abte auch das auf, dass er unter keinem Grunde das Kloster verlasse, fügt aber hinzu: „ausser mit den anderen zur Arbeit.“ Hatte 1260. 2. die Aebte, welche abdankten, von dieser befreit (a communi labore sint penitus absoluti), so widerruft das sofort 1261. 1. Wie sündhaft das sich Fernhalten von der Arbeit galt, beweist die Erzählung des Cäsarius (XII. 31. 724), nach welcher „ein Abt, der in der Zucht des Ordens vollkommen war, allein nur, dass er fast nie mit den Brüdern zur Arbeit ausgehen wollte,“ nach seinem Ableben „an seinem Unterkörper schwarz verkohlt durch die Qualen des Reinigungsfeuers“ einem Mönche erscheint und als Grund seiner Pein angibt: „Weil ich so oft ohne zwingenden Grund, wie Gäste empfangen und Beichte hören, von der Arbeit ferne blieb.“ Der sterbende Converse Mengs erschaute wie selbst noch in der Himmelsglorie „am Fusse des Hemmeroder Sacristan Isenbard ein Fleck erschien darum, weil er bei Lebzeiten nur ungern zur Arbeit ging“ (das. XI. 11. 661). Dass diese körperliche Thätigkeit bei einreissendem Verfall und unter veränderten Verhältnissen auch mehr und mehr in Abgang kam, legen selbst die Worte 1396. 1. nahe, wo Messen geordnet werden ad abundantiorum honorem Dei — exercitiumque salutare personarum ordinis, cum non, ut in ipsius ordinis exordio, tantum in corporalibus laboribus occupentur. Dasselbe zeigt 1432. 6. Das Fasten am Freitag, das ehemals zur Sommerzeit wegen schwerer Arbeit in den meisten Klöstern aufgehoben, solle nun streng beobachtet

werden, quia hujusmodi laboris necessitas nostris temporibus ut plurimum non incumbit.

Wie das Arbeiten von den Cisterciensern einst im vollsten Sinne des Wortes verstanden ward, und wie sie darnach geübt werden sollte, das bezeugen die Vorschriften des *liber usuum* cap. 75 (de labore p. 162—168) und cap. 84 (de tempore seccionis et messionis pg. 186—88.)

Mit dem Klapperbrette ward das Zeichen zum Beginn der Arbeit gegeben; zur Zeit der Saat und Ernte sofort nach der hl. Messe. Den Ton erwartend standen die Brüder schon bei dem Auditorium des Priors versammelt.<sup>1)</sup> Dieser oder der Subprior ertheilten ihnen die nöthigen Anweisungen und behändigte die erforderlichen Geräthe. Kleinere wie Hacken, Forken, Harken, Scharfscheeren u. a. m. bewahrte Jeder zu den Zeiten der Schur und Feldbestellung bei seinem Bette, um sie ohne Zeitverlust zur Hand zu haben. Kein Feiern und Rasten bei der Arbeit, kein Entfernen ohne Nachweis dringender Nothwendigkeit war erlaubt. Jedes Wort war verboten. Nur wenige Zeichen zur gegenseitigen Verständigung bezugs des zu beschaffenden Werkes durften gewechselt werden. Dass Psalmen, im sangslustigen Deutschland wenigstens, bisweilen bei der Arbeit ertönt, zeigt der Dialog (a. a. O. 1624). Bei Arbeiten ausser dem Kloster wurden sogar die Horen unter freiem Himmel gehalten, wie schon die Regel des hl. Benedict cap. 50 denen, „welche fern dem Gotteshause schaffen oder unterwegs sind“ bestimmte: „Wo sie arbeiten, be-

<sup>1)</sup> Der Brauch, durch den Schall einer Klapper die Leute an die Arbeit zu rufen, welcher noch oder doch bis vor einigen Jahrzehnten auf den meisten Höfen und Dörfern Mecklenburgs üblich war, wird auf diese Sitte der Cistercienser zurückzuführen sein, denen das Land die Gründung seiner Acker- und Viehwirtschaft dankt, der Hauptquelle seines Wohlstandes. Ebenso, dass von den lutherischen Landleuten bei den zahlreichen Regeln über die passende Zeit für die verschiedenen Arbeiten auf Feld und Wiese fast nie nach dem Kalendardatum, sondern nach den Heiligen-Tagen, zumal Marienfesten gerechnet wird. Selbst der Aberglaube, dass soll Pflanzen und Säen Gedeihen haben, es „stillschweigend“ geschehen müsse, wird mit dem Verbote wider Reden bei der Arbeit der Ordensleute zusammenhängen. Auch die hohe Gunst, welche, im Gegensatz zu den Jägern, der Landmann dem Störche zuwendet, wenn nicht aus germanischem Heidenthume stammend, möchte auf die Cistercienser zurückzuleiten sein. Diesen Vögeln redet Cäsarius das Wort (X. 57. 636.) obgleich er entsprechend den Statuten (1134. 4. 22; 1206. 15. 20.) gegen Thiere nur zur Unterhaltung und zum Zeitvertreibe, wider Sperber, Habichte, Kraniche eifert. Er rühmt im folgenden Capitel die Störche, „dass sie ein Kloster und seine Umgegend von schädlichem Gewürme säuberten.“ Sehr viele nisteten nach ihm zu Cîteaux, des Ordens Haupt. Ein dortiger Prior habe sogar den abziehenden Vögeln die Benediction ertheilt. Auch die Schwalbe, deren Nest selbst der roheste Knecht auch da, wo es ihm unbequem ist, nicht zu stören pflegt, geniessen des Cäsarius Gunst. (X. 55. 636.) Aus der Zahl der Rufe des Kukuks die noch beschiedenen Lebensjahre entnehmen zu wollen, tadelt er, weil Gott Augurien hasse. (V. 17. 283.)

gehen sie den Gottesdienst und beugen in heiliger Scheu die Kniee.“ Dabei die gehörige, würdige Weise im Singen der Psalmen und Hymnen zu beobachten schärft 1242. 1. ein, wie der Orden überall auf dieselbe grosses Gewicht legte (1134. 75; 1258 2). Auch das Mittagsmahl und die Rast wurden draussen gehalten. Erst nach der Vesper kehrten die Brüder heim. Bezeichnend heisst es daher im Dialoge. (a. a. O. 1623. 52.) „Auf den Ackerbau, den Gott geschaffen und geordnet, wenden wir unseren Fleiss und arbeiten gemeinsam wir (die Mönche) und unsere Brüder (die Conversen) und die Tagelöhner ein Jeder nach seinem Vermögen und leben so alle gemeinsam von unserer Arbeit.“

„Weil ihre Wohnung das Kloster ist,“ wie es bezugs der Mönche schon in den Statuten Alberichs heisst und es 1134. 6. und 1233. 6. wörtlich wiederholen, und weil es „als seelengefährdend galt, ausserhalb dessen Thores eine Wohnung anzulegen“ (1134, 20; 1157. 16.), so wurde bereits durch jenen zweiten Abt († 1109) und durch Reinald in seinen Statuten von 1134 c. 5 u. 8 geordnet, dass die Bewirthschaftung der von den Abteien entfernten Ländereien, wo nicht Bauern<sup>1)</sup> zur Bebauung angesiedelt waren, sondern Klosterhöfe angelegt, den Conversen zugewiesen werden solle.

Jeder Hof (grangia, curia) eines Klosters musste von dem eines anderen wenigstens zwei Meilen entfernt sein. (1134. 33.) Entstand Streit, weil dies nicht beachtet, so wurden Aebte zu dessen Schlichtung abgeordnet. (1190. 23; 1206. 14.) Nicht „mittelt der Messschnur, sondern nach Abschätzung auf Grund der Besichtigung“ (1157. 9) hatten sie zu entscheiden. Doch „um des Friedens willen und um Anstoss zu meiden,“ ward 1278 1. „jene Bestimmung wegen Entfernung der Höfe unter einander“ aufgehoben. Ward „auf Rath und mit Zustimmung des Vaterabtes“ ein Kloster verlegt, wie z. B. Villars wegen Mangels an fliessendem Wasser (Thes. Anecd. III. 1271) und Heisterbach schon nach vier Jahren vom Stromberge ins St. Peters-Thal (Caes. 1. 1. 3. und IV. 63. 222.), so konnte an der Stelle, wo es zuerst vorhanden war, ein Hof angelegt werden. (1152. 1.) Die Einschränkung dabei, dass dies nur geschehen dürfe, wenn die Entfernung über einen Tagesweg (dietas) betrage, und dass überall nur in solcher von den Abteien Höfe anzulegen erlaubt sein solle, ward, wie aus bald zu citirenden Statuten klar sich folgern lässt, bald

<sup>1)</sup> Dass wenigstens zu Anfang diese für ihre Höfe keinen Pacht in Geld, sondern in Naturalien erlegen sollten, könnte man aus den Worten des Dialog (Thes. An. V. 1651. 51.) folgern: Cum nec rusticos, nec reditus nummorum qui census dicuntur habeamus. 1303. 4. legt den Aebten ans Herz, dass von Papst Bonifacius dem Orden zugestanden sei, ut terras nostras cultas vel incultas non solvendo de eis decimas possimus tradere colonis saecularibus ad colendum, de quibus nullus alius decimas vel primitias percipit.

fallen gelassen. Auch wenn die Zahl der Mönche eines Klosters unter 12 Mönche mit dem Abte als dreizehnten herabsank, wie nach 1221. 18. in Irland, 1216. 10. mit dem domus S. Vincentii, 1228. 2. auf Sicilien geschah, so konnte oder sollte dasselbe in eine Grangia umgewandelt werden. (1189. 3; 1204. 1; 1399, 1.) Wie wichtig solche Höfe, meistens wahre Musterwirthschaften und Vorbilder landwirthschaftlichen Betriebes der ganzen Gegend, für das Gedeihen der einzelnen Klöster seien, erkannten die Cistercienser wohl. Weniger fruchtbare Ländereien und solche die wegen zu grosser Entfernung nicht gehörig ausgenutzt werden konnten, gestattet 1208. 4. gegen Abgabe des halben Ertrages (ad medietatem) oder in anderer vortheilhafter Weise abzustehen und 1261. 9. erlaubt in Nothfällen ein Verpachten an weltliche Personen (in manibus saeculorum sub annuo censu commitant). Doch wurde zuvor ein Abt beauftragt, sich zu überzeugen, ob dies auch dem wahren Nutzen der Abtei entspreche. (1396. 7.) Eine Veräusserung aber ohne Zustimmung des Vaterabtes und der Mehrzahl des Conventes (1233. 13; vgl. Reg. S. Bened. c. 3), sollte mit sofortiger Absetzung geahndet werden. (1318. 4; 1330. 9.) Zum Verkauf einer Grangia war die Zustimmung auch noch des General-Capitels<sup>1)</sup> erforderlich, und wo dies nicht beachtet, ward mit der gedrohten Strafe streng vorgegangen, und wurden selbst die Aebte Bussen unterzogen, welche sich bei dem Handel betheiligt hatten, wie 1281. 44. und 1280. 27. 31. zeigen. Das durch etwaigen Verkauf erlöste Geld durfte zu keinen anderen Zwecken verwendet, sondern musste zinstragend (in comparandis redditibus) belegt werden. (1322 14.)

Die Wirthschaftsleitung eines Klosterhofes war einem Hofmeister (magister, rector curiae) anvertraut. War es nöthig, so stand ihm dabei ein Untermeister (Solatium) zur Seite (liber us. de conues. c. 6. pg. 307; 1224. 1). Beide waren dem Kellermeister unterstellt.<sup>2)</sup> Der Abt hatte die Höfe seines Klosters zu visitieren (1194. 9.), doch sollte er sich von deren Meistern nichts für seine Ausgaben, ohne dass es in Kloster-Rechnung gestellt ward, auszahlen lassen (1220. 8.). Für die im Bezirke der Abteien weilenden Conversen war ein Mönchs-Priester als Meister und Beichtvater bestellt. Wöchentlich hatte er sämmtliche Werkstätten und ihr Siechenhaus zu besuchen. (lib. us. c. 122. p. 289 ff.) Dass die Conversen-Meister auf den Höfen nicht Mönche (wie Dohme a. a. O. 10 angibt), sondern auch Laienbrüder sein mussten, folgt schon aus den oben gedachten Satzungen des

<sup>1)</sup> 1293. 2. will sie für jede Veräusserung oder Veränderung im Besitze eingeholt haben.

<sup>2)</sup> Ausdrücklich betont lib. us. III. (de Priore) 262., dass der Prior nicht die cura operum vel gregum aut grangiarum auf sich haben solle.

Ordens.<sup>1)</sup> Ward ein Mönch nach einer Grangie entsendet, so durfte er dort nicht länger verweilen als „die dringendste Nothwendigkeit erforderte.“ (1134. 6; 1233. 6.) Wurden sie „zur Zeit der Ernte“ dorthin beordert, so sollten sie nur „im höchsten Nothfalle“ (pro inevitabile necessitate) dort übernachten. (1222. 3.) Auch die „zur Arbeit“ etwa auf dieselben geschickten Novizen mussten noch selbigen Tags in die Abtei zurückkehren. (1211. 3.) Sogar der auf den nächstliegenden Hof zur Abhaltung des Capitels dort entsendete Mönch sollte auf ihm nicht die Nacht über bleiben. (1157. 3.) Irrig ist es daher, wenigstens sofern es die Cistercienser betrifft, wenn Viollet-le-Duc (VI 45.) sagt, dass Mönche zeitweilig auf Grangien zur Busse für einen Fehltritt geschickt wurden. Wohl wurden sie für manche Vergehungen, wie z. B. Conspiration,<sup>2)</sup> Fleischesünden, Diebstahl<sup>3)</sup> aus ihrem Kloster (1152. 21.) in ein anderes öfter als die Letzten in diesem verwiesen, selbst in ein solches, das ganz ausserhalb des Landes oder der Provinz lag (1203. 3; 1208. 7. 8.), doch nach 1275. 9. nicht nach Ungarn, und hatten sich dahin ohne Abweichen von dem ihnen durch ihren Abt vorgeschriebenen Wege zu verfügen. (1254. 4.)<sup>4)</sup> Erst in späterer Zeit, wo die alte Zucht und Sitte erschlaffte, weilten wider die Ordnung wohl Aebte (1407. 2;<sup>5)</sup> 1396. 2.) und Mönche, diese z. B. als Beichtväter, ständig auf Höfen (1423. 2; 1425. 3.)<sup>6)</sup>

Der Aufnahme unter die Conversen ging eine sechsmonatliche Prüfungszeit im Laienkleide voran. Während dieser hatte der Novizenmeister derselben seinen Zöglingen die Heilsamkeit des Ordens, aber auch seine Strenge und sein Drückendes vor-

<sup>1)</sup> Cäsarius bezeichnet manche Hofmeister, deren er gedenkt, ausdrücklich als Conversen. (V. 5. 270; III. 33. 142; VIII. 20. 479; 43. 495; XI. 22. 671.)

<sup>2)</sup> „Est autem apud nos conspiratio contra ordinis disciplinam et majorum instituta confederatio,“ bemerken 1189. 14; 1191. 27.

<sup>3)</sup> d. h. Besitz von etwas Eigenem; qui in proprietate vel furto (1277. 4.) furi, proprietatem habentes. 1183. 11.

<sup>4)</sup> Die Verhängung dieser Strafe, bei der jedes Betreten des eigenen Klosters und seiner Höfe ohne Zustimmung des Abtes oder des General-Capitels 1185. 23; 1186. 9 verboten war, will schon 1224. 6. dann nicht mehr, wenn ein Verbleiben der Schuldigen in ihrer Abtei „ohne Schaden oder Anstoss“ für diese möglich. Bezugs der Nonnen hebt 1246. 7. sie ganz auf, und nur für rebellische soll sie nach 1247. 4. noch bei Bestand bleiben. 1277. 4. untersagt sie ganz, weil — ein trauriges Zeichen für den einreissenden Verfall — „wegen der häufigen Ausweisungen der helle Namen des Ordens verdukkelt werde und bei Geistlichen und Laien in Verruf komme.“

<sup>5)</sup> Abbates non in monasteriis, sed in grangiis residentes.

<sup>6)</sup> Zur Verwesung der Pfarre des Doberaner Klosterhofes Rethwisch gestattet das General-Vicariat der Schweriner Diocese (Meckl. UB. XV. 9081 v. 11. Aug. 1362) einen Mönch zu entsenden, der, falls die benachbarten Geistlichen sich lässig zeigten, dort das hl. Taufsacrament zu spenden, auch dieses vollziehen durfte, ob schon dieses die Statuten den Cisterciensern wiederholt verboten (1134. 29; 1157. 7; 1186. 3; 1460. 8.), wie ja auch der hl. Gregor I. sich gegen das Taufen durch Mönche ausgesprochen hatte (Epist. II. 41; III. 59) cf. auch Durandus Rat. dic. VI. 83.

zuhalten (lib. us. conv. 11. 312; 1220. 2.). Angenommen durften nur Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt waren (1201. 1.) und bei der vorgeschriebenen Kost so viel als ein gewöhnlicher Tagelöhner (mercenarius) arbeiten konnten (1224. 1.); die Zulassung weniger Tauglicher ward bestraft. (1233. 21.) Nach bestandener Prüfungszeit und falls in dieser der Abt nicht erkannte, dass der Beantragende besser noch als Mönch zu verwenden sei (1188. 4.), ward er, nach Verzichtleistung auf jeden eigenen Besitz, tonsuriert und legte im Capitelsaale des Klosters knieend das Gelübde ab: „Promitto obedientiam in bono usque ad mortem,“ die gefalteten Hände zwischen die des vor ihm sitzenden Abtes haltend. Dieser entliess ihn mit den Worten: „Et Dominus det Tibi perseverantiam usque ad mortem“ und einem Kusse. Der versammelte Convent sprach sein Amen dazu (lib. us. conv. 13. 313; 1220. 2.). Ganz ebenso war die Feier bezugs der Conversen der Nonnenklöster (1254. 5.), nur dass dabei dieselben die Hände auf das Regelbuch auf den Knieen der dasitzenden Aebtissin legten und dieses vor ihrem Weggange küssten.

Gleich den Mönchen die Conversen als Theilnehmer an den zeitlichen und geistlichen Gütern des Ordens zu halten, heischen schon die Statuten Alberichs und Rainalds 1134. 8. Wie jene andeuten und es in der angezogenen Bulle Innocenz II. ausdrücklich betont ist, dass die Conversen nicht Mönche seien, so durften sie unter diese nie aufgenommen werden (lib. us. con. 13. 313; 1213. 1.), oder nur mit besonderer Erlaubnis des General-Capitels 1397. 2. Dasselbe verhängte 1237. 11. über einen Conversen, der kurz zuvor als Mönch aufgenommen war, Ausstossung binnen 14 Tagen; nach entsprechender Busse möge er wieder Converse werden. Nach 1234. 4. sollten sie auch nicht „Bruder“ schlechthin ohne Eigennamen, sondern Converse genannt werden. Denen in der Provence und Gascogne aber sollte nach 1275. 5. nicht dieser, sondern jener Name (frater) beigelegt werden, weil derselbe dort ein „abscheulicher“ propter haeticam pravitatem. Von der Betheiligung an der Wahl des Abtes waren sie gänzlich ausgeschlossen. (1181. 2.) Ergab sich, dass ein unter die Conversen Aufgenommener ein Cleriker war, so wurde er sofort entlassen. (1215. 19.) An manchen Festen, während welcher die Mönche die Arbeit aussetzten, mussten die Conversen sie üben, (lib. us. conv. 3, 304.) z. B. an denen der hh. Barnabas und Dionysius (1203. 1. u. 1232. 14.)<sup>1)</sup> Eine Mittagsrast, wie jenen war ihnen anfangs auch im Sommer, wo sie mit Tagesanbruch (incipiente luce) ans Werk gingen nicht erlaubt. (lib. us. conv. 12. p. 302.) Zu Cäsarius Zeit (1222) durften sie derselben schon geniessen, wie seine Worte (V. 33. 303) zeigen: „Als die Conversen unseres

<sup>1)</sup> 1318. 1. befreite sie von der Arbeit am Frohn-Leichnamfeste, das 1278. 33. einem Abte so, „wie es in seiner Diöcese geschehe, auch in seinem Kloster zu begehen gestattet.“

Ordens in ihrem Dormitorium um die Mittagszeit ruheten.“ Derselbe beweist auch, wie streng bei ihnen auf die Erfüllung des Arbeitgebotes in den dazu bestimmten Stunden gehalten ward. Zu einem Conversen, der ob des Betens bisweilen das Arbeiten vernachlässigte, sagte ein Hemmenroder Hofmeister: „Zu gewissen Stunden soll man arbeiten, zu gewissen beten.“ (VIII. 95 538.) Wer sich des ihm aufgegebenen Werkes weigerte, ward unter die Familiaren verwiesen. (1261. 7.)

Diese hatten eine Zwischenstellung zwischen den Conversen und den weltlichen Dienern und Lohnarbeitern. 1233. 12. bestimmt, dass „zur Mittheilung zeitlicher Güter (ad communicationem bonorum temporalium) keine Familiaren angenommen werden sollten, falls sie nicht zum Verzicht auf Eigenthum, zum Gelübde der Enthaltbarkeit und zum Gehorsam sich verpflichten wollten, dann könnten sie, so lange sie lebten, das den Familiaren bestimmte Gewand und ihre Tonsur tragen. Die, welche im Orden schon seien, und noch nicht so sich verpflichtet hätten, sollten möglichst dahin vermocht werden es zu thun.“ Dieselben genossen andere Kost und zumal gröberes Brod als die Conversen waren aber wohl nicht, wie diese und die Mönche zu reiner Wollbekleidung verbunden, sondern trugen Linnen (1228. 4; 1242. 11; 1261. 7.), doch war auch ihnen Fleisch zu essen nicht erlaubt wie es nach 1242. 11. scheinen könnte, denn 1412. 5. erst gestattet auch „familiaribus suorum monasteriorum etiam conductis“ dasselbe in frisischen Klöstern vorzusetzen. Den Aebten war es freigestellt, ihnen an Sonn- und Festtagen eine Predigt zu halten (1233. 5.). 1289. 1. gedenkt der commemoratio fratrum et familiarium ordinis quae fit in capitulo quotidiano. Die in einem Kloster eingekleideten und tonsurirten Familiaren durften ohne Erlaubnis des Abtes desselben in keinem anderem angenommen werden. (1213. 1.) Wenn 1291. 2. das Verbot „ohne Erlaubnis und Zustimmung der Vateräbte“ fortan Familiaren anzunehmen, damit einleitet, „weil man nicht jedem Geiste glauben soll, sondern prüfen, ob er von Gott sei,“ so legt dies nahe, dass unter denselben auch manche recht unsaubere Persönlichkeiten sich werden eingeschlichen haben. „Aus Rücksicht auf die Ueberfüllung der Abteien und auf ihre grossen Ausgaben“ heisst 1293. 4. Familiaren nicht mehr aufzunehmen (non fiat receptio personarum ad habitum vel communionem temporalium). 1463. 1. aber gedenkt derselben wieder (suis servitoribus et familiaribus) als solcher, welche die Aebte zu Capitel nach Citeaux begleiteten.

Die verschiedenen Weisen der Thätigkeit der Conversen zeigen uns zumal das liber usum in seinem Abschnitte über dieselben, besonders Capitel VI. (pg. 306) und die Regula conversorum (Thes. Anecd. IV. 1647—52.)

Den Ochsenknechten (*fratribus bubuleis*) lag vor allem die Hof- und Feldwirthschaft ob. Alle, welche nicht die Nacht zuvor die Rinder auf der Weide draussen bewacht hatten, mussten jeder Zeit nach der Prim ans Werk, je den Acker zu pflügen<sup>1)</sup> zu besäen, das Getreide zu mähen und von Martini bis Lichtmess es auszudreschen. Im Herbste vor Tagesanbruch hatten sie auf der Hofstelle zu wirken. Nur Worte zur Belehrung für Neulinge, ein Gegengruss an Wanderer, ganz kurz, waren ihnen erlaubt. Jede Unterredung mit diesen musste abgelehnt werden. Dass dies damit angedeutet ward, dass sie den Finger auf den Mund legten, zeigt Cäsarius (V. 51. 321).

Den Hirten (*pastores ovium*) war auch bei dem Weg- und Heimtreiben von und nach den Höfen strenges Schweigen unter einander und mit anderen geboten. Nur den Weg durften sie jemandem zeigen, oder Fragen stellen, wenn ihnen ein Thier abhanden gekommen war. Auf der Weide durften sich je zwei leise mit einander unterhalten. Nennt die *Regula conversorum* cap. XI. nur Schäfer, so ist anderweit (1134. 61.) erwiesen, dass es auch Schweinehirten gab. Als solcher weilte zu Hemmenrode der Converse Lifardus, ein vornehmer Cölner, dem auf seine Bitten dies in den Augen seiner vornehmen Angehörigen niedrige Geschäft übertragen ward. (Caes. IV. 4. 169 u. X. 54. 634.) In dem Kriegsschaden-Verzeichnis Doberans sind zumal auch Schweine als von den Rostockern geraubt aufgeführt, so z. B. 40 im Werte von 30 Mark zu Hof Redwisch, 7 Stiege (= 20) zu 100 Mark veranschlagt von Hof Ravenhorst; hier verbrannte auch das Schweinehaus (*domum porcorum*). (UB. V. 3520.) Den Schäfern wird auch das Melken<sup>2)</sup> obgelegen haben, Frauenhilfe dabei verbietet 1157. 58. — wie die Käsebereitung. Dass auch Kühe von den Cisterciensern gehalten wurden, was Jos. Feil. (Heider u. Eitelberger, Mittelalt. Denkm. 1. 18.) nur für wahrscheinlich hält, zeigt, abgesehen von der schon 1157. 33. erwähnten Butter, für Doberan das eben angezogene Schadenregister. Von dem Hofe Redwisch entführten die Rostocker „50 Kühe, welche nach der Schätzung des Bruders Ekbert, des Meisters desselben, einen Werth von 150 Mark hatten.“ Die *domus pecorum*, die jene Raubfehder zu Ravenhorst verbrannten, wird wohl einen Kuhstall bezeichnen (a. a. O.). 1397. 3. beklagt, dass *bovina et ovina animalia* eines Klosters in Frankreich während der Kriegsruhen geraubt oder auf der Flucht gestorben seien.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft)

<sup>1)</sup> In Mecklenburg wurden noch bis vor nicht allzulanger Zeit die Felder der Höfe und Bauern mit Ochsen „gehaakt“, welche der Knecht mit seinen Rufen „Tudi“ und „Nasch“ enkte.

<sup>2)</sup> Das Melken der Schafe wird in Mecklenburg noch ausschliesslich von deren Hirten besorgt.